

Gesellschaftsvertrag

der Gesellschaft

MVG-~~Markische~~Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

in Lüdenscheid

(-HR B 3898 AG Iserlohn-)

§ 1
Firma und Sitz

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma „MVG-Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH“.
3. Sitz der Gesellschaft ist Lüdenscheid.

§ 2
Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist die inländische Beförderung von Personen und Gütern mit eigenen oder fremden Fahrzeugen im Verkehrseinzugsgebiet der kommunalen Gesellschafter und die Durchführung aller mit einem Verkehrsbetrieb zusammenhängenden Maßnahmen.
2. Zweck des Unternehmens ist die Bildung eines einheitlichen öffentlichen Verkehrssystems im Märkischen Kreis sowie seine Eingliederung in die ÖPNV

Organisation des Landes NRW.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefordert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, gründen oder pachten.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 ~~Gemeindeordnung-NW~~ GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, ~~daß~~ dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Gesellschafter, Wert der Geschäftsanteile, Verfügung

1. Gesellschafter sind der Märkische Kreis sowie die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises. Weitere Gesellschafter können Gebietskörperschaften, kommunale Verbände und Eigengesellschaften, die zu 100 v. H. in öffentlichem Eigentum stehen, sein. Alle Gesellschafter sind mit ihren Stammeinlagen im Anhang zu diesem Gesellschaftsvertrag verzeichnet.
2. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
3. Bei Abtretung, Rückgabe, Veräußerung, Teilung, Verpfändung oder Übernahme eines Geschäftsanteiles ~~ist~~ sein Wert gleich seinem Bilanzwert nach der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres.
4. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum 30. Juni oder 31. Dezember kündigen. Die Kündigung ist nur dann zulässig, wenn ein anderer oder neuer Gesellschafter den Geschäftsanteil nach den Bestimmungen des Abs. 3 übernimmt.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 5.410,541,8251 €—€ (in Worten : fünf Millionen vierhundertzehntausendfünfhunderteinundvierzigfünfzig Euro und zweiundachtzig Cent).

§ 5
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6
Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7
Die Gesellschafterversammlung
Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung nach Bedarf einzuberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich und zwar bis zum Ablauf des 8. Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat es beschließt oder ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht nach, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter die Einberufung vorzunehmen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit den Vorschlägen zur Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor.
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher , durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmung gefasst werden , wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das lebensälteste, anwesende Aufsichtsratsmitglied die Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor und ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet, kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aber auch generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte von deren Sitzungen ausgeschlossen werden.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,

einem vom ihm bestellten Schriftführer und den Geschäftsführern (wenn nicht ausgeschlossen) zu unterzeichnen ist.

7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter alsbald eine Abschrift der Niederschrift zu ~~Übersenden~~übersenden.

~~8. Für die Gesellschafter Märkischer Kreis sowie die MKG wird die Gesellschafterversammlung jeweils von einem vom Kreistag entsandten Vertreter wahrgenommen. Auf Beschluss des Kreistages hat der entsandte Vertreter sein Amt niederzulegen. Die Vertreter des Märkischen Kreises/MKG sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die übrigen Vertreter an die Beschlüsse der entsprechenden Rate und Ausschüsse. Der § 113 GO NRW findet Anwendung.~~

~~9.8. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ihnen gehört mindestens ein Vertreter an, der vom Kreistag des Märkischen Kreises zu bestellen ist. Die Vertreter des Märkischen Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die übrigen Vertreter an die Beschlüsse der entsprechenden Rate und Ausschüsse. Der § 113 GO NRW findet Anwendung.~~

~~10.9. Verluste der Gesellschaft werden nach Maßgabe des Betrauungsaktes ausgeglichen. Der zwischen der Gesellschaft und der MKG z. Zt. bestehende Ergebnisabführungsvertrag wird von dieser Regelung nicht berührt.~~

Dies gilt auch für den Fall, dass der Märkische Kreis seine Geschäftsanteile anderweitig treuhänderisch verwalten lässt oder sie auf eine in seinem Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft übertragen hat.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung sind vorbehalten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrag,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) die Wahl eines Abschlussprüfers,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses,
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - h) die Gründung von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung solcher Gesellschaftsbeteiligungen sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen,
 - i) die Beschlussfassung zu den Wirtschafts- und Finanzplänen sowie etwaigen Nachträgen, die durch die Geschäftsführung zu erstellen sind,
 - j) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
 - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - l) die Verfügung über Geschäftsanteile.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals. Je 50,00 € eines Geschäftsanteil ergeben eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

§ 9
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistags vom Märkischen Kreis entsandt. Fünf Vertreter werden von den übrigen Gesellschaftern über deren Räte entsandt. Die fünf Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden nach den Vorschriften § 108 a der GO ~~NW~~NRW entsandt. ~~Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitglieder für den Gesellschafter Märkischer Kreis/MKG werden vom Kreistag entsandt. Die übrigen Mitglieder werden über die entsprechenden Räte entsandt.~~Arbeitnehmervertreter sind nach § 108 a Abs. 3 i.V.m. § 113 Abs. 1, 2 und 3 GO NRW weisungsgebunden und können abberufen werden.

2. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im ~~Aufsichtsrat~~Aufsichtsrat. Das betreffende Mitglied übt seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung seines ~~Nachfolger~~Nachfolgers weiter aus. Nach Ablauf der ~~Wahlperiode~~Amtsperiode üben die Mitglieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung ihrer Nachfolger weiter aus.

- ~~3.~~ 3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung niederlegen. Vom Kreistag bzw. von den entsprechenden Räten entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates haben auf Beschluss des Kreistages/Rates ihr Amt niederzulegen. Der Kreistag/Rat hat für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger zu benennen. Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat bestimmt sich nach den Vorschriften des § 108 a GO ~~NW~~NRW.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer Arbeitnehmervertreter ist. Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, führt das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

5. Der Aufsichtsrat wird schriftlich mit einer Frist von einer Woche durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen. Unberührt

hiervon bleibt die Einberufung nach § 110 Abs. 2 AktG. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei StimmengleichzeitStimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

6. In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines seiner Stellvertreter Beschlüsse auch im Wege schriftlicher, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig und ist diese Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
8. Für die Sitzungen ist vom Sitzungsleiter ein Protokollführer zu bestellen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Niederschrift alsbald an die Aufsichtsratsmitglieder zu Übersendenübersenden.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und AufsichtsratsausschüsseAufsichtsratsausschüsse bilden.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche vom Kreistag entsandt wurden, unterliegen den Weisungen des Kreistages. Die Arbeitnehmervertreter sind ebenfalls an die

~~Kreistags-beschlüsse~~Kreistagsbeschlüsse/Ratsbeschlüsse im Sinne des § 108 a Abs. 3 GO NRW gebunden. Die übrigen Mitglieder unterliegen den Weisungen der entsprechenden Räte und Ausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ~~Oberwacht~~überwacht die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer, Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer.;
 - b) ~~Den~~den Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, soweit eine solche erforderlich ist.;
 - c) ~~Die~~die Bestellung des Abschlussprüfers. Der Auftrag des ~~Abschlussprüfers~~Abschlussprüfers soll sich auch auf die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.;
 - d) ~~Die~~die Bestellung und Abberufung der Prokuristen.;
 - e) ~~Die~~die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen.
3. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Die Feststellung von Beförderungstarifen und Beförderungsbedingungen,
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie wesentlichen Teilen des Betriebsvermögen, sofern diese einen

Gesamtwert von 250.000 € p. a. ~~Überschreiten~~überschreiten, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,

- c) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten über 1 Mio. € p. a, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
 - d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 250.000 € p. a. überschreitet, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
 - e) Investitionsmaßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind und eine Wertgrenze von 250.000 € p. a. überschreiten.
4. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
5. Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen zu folgenden ~~Gegenständen~~Gegenständen:
- a) Vorbereitung der ~~Beschlusse~~Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,
 - b) Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. ~~r.~~
 - c) Der Aufsichtsrat berät und gibt einen Empfehlungsbeschluss zum Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachträge an die Gesellschafterversammlung. Der Wirtschaftsplan leitet sich aus einer 5-jährigen Finanzplanung ab.
 - d) Der Aufsichtsrat berät und gibt einen Empfehlungsbeschluss zur Gründung von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung solcher Gesellschaftsbeteiligungen sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem, höchstens jedoch zwei Geschäftsführern. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, ist jeder der Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt. Die Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und
- a) Märkischer Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid,
 - b) ~~MVG—MKG~~Märkische ~~Verkehrsgesellschaft—mbH,—Wehberger~~Kommunale Wirtschafts-GmbH, Heedfelder Straße 80, 5850745, 58509 Lüdenscheid, (HRB 38984143 AG Iserlohn),
 - c) MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung, Wehberger Straße 80 in 58507 Lüdenscheid , (HRB 4063 AG Iserlohn),
 - d) ~~MST Mark-Sauerland-Touristik-Gesellschaft mit beschränkter Haftung,—Wehberger Straße—80,—58507—Lüdenscheid~~MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Osemundstraße 10, 58636 Iserlohn (HRB 3849 AG Iserlohn),
 - e) Busgesellschaft BMS mbH, ~~Oeger Straße 61 in 58642 Iserlohn~~Bogenstraße 5, 58809 Neuenrade (HRB 2526 AG Iserlohn)

von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Dem Gesellschafter wird regelmäßig entsprechend der Beteiligungsrichtlinie des Märkischen Kreises - jeweils in ihrer aktuellen Fassung - berichtet.

2.3. Die Geschäftsführer haben in jeder Sitzung des Aufsichtsrates über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zu berichten.

3.4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze.

4.5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Wirtschaftsplan

1. Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und ebenso zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Im Lagebericht hat die Geschäftsführung eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung abzugeben.
2. Alljährlich ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
3. Die Gesellschaft gewährt den Gesellschaftern Einsicht in die Bücher und Schriften soweit dieses zur Prüfung der Beteiligung im Sinne von § 112 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung-NW/2 GO NRW erforderlich ist.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beratung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In

der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Regelungen zur Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden. ~~Funktions-Bezeichnungen~~Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. In einem solchen Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, die betroffene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht und der betroffenen Bestimmung in ihren Wirkungen möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.